



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1. Angaben zum Produkt

Handelsname: **WIGOR S, WIGOR S PRO**

Enthält: Schwefel

UFI:

Wigor S: UFI: 0300-F0KE-4003-G3S3

Wigor S Pro: UFI: TY00-H0GD-6001-3HKR

1.2. Relevante identifizierte Anwendungen des Stoffs bzw. der Zubereitung sowie abgeratene Anwendungen

Relevante identifizierte Verwendungen: Das Produkt ist für die Düngung von schwefelliebenden Pflanzen (allein oder in Mischungen mit anderen Düngemitteln) bestimmt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Andere als die oben genannten.

1.3. Angaben zum Hersteller / Lieferanten

Lieferant: ZAKŁADY CHEMICZNE „Siarkopol“ TARNOBRZEG Sp. z o.o.

Anschrift: ul. Chemiczna 3, PL-39-400 Tarnobrzeg

Telefon/Fax: +48 57 856 58 01 / +48 15 822 97 97

E-Mail: sekretariat@zchsiarkopol.pl

1.4. Notfallauskunft:

+49 (0) 551-19240 (GIZ-Nord, 24h)

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs bzw. der Zubereitung

	Einstufung	gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Mögliche Gefahren		
aus den physikalischen und chemischen Eigenschaften:		nicht klassifiziert
für Mensch:		Reizt die Haut: Skin Irrit. 2 (H315 Verursacht Hautreizungen).
für Umwelt:		nicht klassifiziert

2.2. Kennzeichnungselemente



GHS-Piktogramm: GHS07

Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweis:

H315 Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

2.3. Sonstige Gefahren



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 2 von 12

Keine.

ABSCHNITT 3.ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Zubereitungen

<u>Chemische Bezeichnung</u>	<u>Gehalt (%)</u>	<u>CAS-Nr.</u>	<u>EG-Nr.</u>	<u>Index-Nr.</u>	<u>CLP-Einstufung</u>	<u>Register-Nr.</u>
Schwefel	> 80	7704-34-9	231-722-6	016-094-00-1	Skin Irrit. 2, H315	01-2119487295-27-XXXX

Gemisch aus Schwefel und Bentonit (Mineralrohstoff, tonhaltiges Material mit 70-80%-Gehalt an Montmorillonit).

ABSCHNITT 4.ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, was ausreichend sein soll. Bei anhaltenden Beschwerden oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife und anschließend gründlich mit Wasser spülen. Bei anhaltenden Reizungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen einige Minuten lang bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Reizungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Reichlich Wasser trinken lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung von Augen und Haut. Es können Magenprobleme auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt: symptomatische Behandlung.

Dem Hilfe leistenden medizinischen Personal dieses Sicherheitsdatenblatt, das Etikett oder die Verpackung vorlegen.

ABSCHNITT 5.MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: verstreuter Wasserstrahl, Löschschaum, Kohlendioxid, Sand, andere zugängliche Löschmittel. Kleine Brände mit Handlöschgeräten mit einem verstreutem Wasserstrahl löschen. Grosse Brände mit verstreutem, tropfen- oder nebelförmigem Wasserstrahl löschen. In geschlossenen Räumen ist die Anwendung des Wasserdampfs wirksam.

Ungeeignete Löschmittel: massiver Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren

Wegen Schwefelpräsenz im Dünger kann zu seiner Entzündung kommen. Der brennende Schwefel setzt (beim Kontakt mit dem Atemweg) ein reizendes Gas - Schwefeldioxid SO₂.

Der Dünger in Einzelverpackungen, der der Auswirkung vom Feuer oder der hohen Temperatur ausgesetzt wird, mit Wassersprühstrahl abkühlen, nach Möglichkeit sicher aus dem gefährdeten Bereich entfernen und weiter abkühlen.

Die Entwicklung der Düngerstäube vermeiden (minimalisieren) - es besteht ein beschränktes (minimales) Risiko, dass es aus den Stäuben und der Luft ein Explosionsgemisch entsteht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung anwenden: für obere Atemwege und Gesamtkörper, EXmeter, Multigasmessgerät.



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 3 von 12

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aus dem Gefahrenbereich alle Personen entfernen, die an der Störungsbeseitigung nicht teilnehmen. Rettungsmannschaften einholen. Die Personen ohne entsprechende Schutzausrüstung vom Gefahrenbereich weghalten. Stäube und Dämpfe nicht einatmen.

Es muss persönliche Schutzausrüstung wie Schutzbrillen und Handschuhe (geprüft nach EN374) getragen werden - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

Wenn bei der Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung der Auswirkungen einer unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt größere Mengen Düngestaub auftreten, muss das Einatmen dieser Stäube vermieden werden. Bei Bedarf sind Staubmasken (P2, P3) und luftdichte Schutzanzüge zu tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das zerstreute Material aufsammeln. Sollte das aufgenommene Material für bestimmungsgemäße Anwendung nicht mehr geeignet sein und zu Abfall werden, soll man nach den Regeln im Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts verfahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 und 13 des Sicherheitsdatenblattes für weitere Details beachten.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen begrenzten Risikos, dass durch die Vermischung der Düngerstäube mit der Luft ein Explosionsgemisch entstehen kann, soll die mögliche Staubbildung verhindert (minimalisiert) werden.

Wenn möglich, arbeiten mit dem Düngemittel im Freien durchführen.

Beim jeden Verfahrensschritt mit dem Dünger (Abfüllen oder Entleeren der Düngerverpackungen, Lagern, Transportieren und Verwenden), welcher in geschlossenen Räumen stattfindet, sollen die Staubsammlung verhindert werden. An Stellen, wo es wegen der auszuführenden Arbeiten zur Freisetzung der Düngerstäube kommen kann, sollen entsprechende Abzüge eingesetzt werden. Für eine leistungsstarke allgemeine Belüftung in Bereichen sorgen, in denen betriebsbedingt Düngerstaub freigesetzt werden kann (mindestens 3 bis 5 Luftaustauschzyklen pro Stunde). Mögliche Zündquellen eliminieren.

Hygienegrundsätze beachten: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, nach Arbeitsabschluss jeweils Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen, vor erneutem Gebrauch waschen. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Staubeinatmung vermeiden. Personenschutzmaßnahmen nach den Angaben vom Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Alle geschlossenen Räume müssen gelüftet werden. Fern von offenem Feuer, Wärmequellen, reaktiven Stoffen (starke Basen, Oxidationsmittel) halten. Vor Feuchte schützen.

Da der Dünger vor Witterungsverhältnissen, insbesondere vor Feuchte geschützt werden soll, wird er in Einzelverpackungen in einem überdachten Raum aufbewahrt.

Wegen Reaktivität des im Dünger enthaltenen Schwefels - vor direktem Kontakt mit pyrophorem Eisen, Kupferelementen, Ammoniak, Salpetersäure, Metallstäuben, Chloraten, Nitraten, Perchloraten, Permanganaten, Anhydriden schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung des Produkts durch professionelle Anwender und Verbraucher in Form von Granulatdünger.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 4 von 12

8.1. Zu überwachende Parameter

Spezifizierung	MAK	TRK	MMK
Schwefelstäube (nicht als toxisch eingestufte Stäube) - Respirable Fraktion	10 mg/m ³	-----	-----

Verordnung des Ministers für Arbeit und Soziales 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Stärken der gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Jahrgang 2018, Nr. 1286 in der Konsolidierten Fassung).

Vorgaben für die Überwachung der Emission der gefährlichen Stoffe in die Luft - Messverfahren:

- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Substanzen am Arbeitsplatz (GBl. Nr. 33, Pos. 166 in der konsolidierten Fassung.);

- DIN-ISO 4225:1999 Luftbeschaffenheit – Allgemeine Gesichtspunkte – Begriffe.;

- PN-Z-04008-7:2002 Luftreinheit – Probenentnahme – Grundsätze des Verfahrens zur Probenentnahme am Arbeitsplatz und zur Auswertung der Ergebnisse;

- PN-EN 689+AC:2019-06 Exposition am Arbeitsplatz - Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe - Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

Produkt DNEL: keine Angaben

Schwefel DNEL: nicht zutreffend (nicht toxisch)

PNEC : keine Angaben

PNEC: nicht zutreffend (nicht toxisch)

Häufigkeit und Dauer der Anwendung/Exposition bei schwefelhaltigen Gemischen:

Arbeitskraft: Dauer der Tätigkeit: <= 8 Std./Tag

Verbraucher: empfohlene Anwendungshäufigkeit: 1 Mal im Jahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für Schwefel:

Form des Produkts: fest bei Standardtemperatur und -druck, Geht bei erhöhter Arbeitstemperatur in den flüssigen Zustand über.

Konzentration in der Mischung für den professionellen Einsatz bis zu 100%.

Konzentration in der Mischung für den Verbraucher bis zu 90 %.

Es wird davon ausgegangen, dass die Mischung von Erwachsenen verwendet wird.

Einsatzort: in Innenräumen und im Freien.

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es wird eine leistungsstarke Lüftung empfohlen (mindestens 3 bis 5 Luftaustauschzyklen pro Stunde).

An Orten, an denen aufgrund eines sehr hohen Umsatzes des Düngemittels ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Verpackungen und des Verschüttens von Düngemitteln besteht, wird empfohlen, die Möglichkeit einer Wasserberieselung vorzusehen.

Augen- und Gesichtsschutz:

Es wird das Tragen einer dicht schließenden Schutzbrille oder eines Gesichtsschutzes empfohlen. Bei Arbeiten, die mit einer umfangreichen Verteilung einhergehen und bei denen z. B. erhebliche Staubmengen freigesetzt werden können, können luftdichte Schutzanzüge und Masken erforderlich sein.

Handhautschutz:

Schutzhandschuhe (geprüft nach EN374). Schutzkleidung aus dichtem Gewebe und Arbeitsschutzschuhwerk.

Atemschutz:

Wenn sich größere Mengen Düngerstaub in der Luft befinden (z. B. nach dem Ausbringen und Zerkleinern des Düngers) oder wenn der Schwefel im Dünger Feuer fängt und sich entzündet, muss eine Atemschutzmaske mit Filtertyp A/P2 oder nach Norm EN140 verwendet werden.

Thermische Gefährdungen:

Wenn die Möglichkeit des Kontakts mit heißem Produkt besteht, sind hitzebeständige und wärmeisolierende Handschuhe und ein Gesichtsschutz zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht erforderlich.



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 5 von 12

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	: Feststoff - Granulat
b) Farbe	: Grau-grün
c) Geruch	: Charakteristisch
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]	: 113 °C (Schwefel)
E) Siedebeginn und Siedebereich [°C]	: 444,6 (Schwefel)
f) Entflammbarkeit	: Brennbar
g) Untere Explosionsgrenze UEG der Staubwolke	: Keine Angaben
h) Zündtemperatur [°C]	: 218 (Schwefel)
i) Selbstentzündungstemperatur [°C]	: 232 (Schwefel)
j) Zersetzungstemperatur	: Keine Angaben
k) pH	: 8 - 9 (10%-ige wässrige Lösung)
l) Kinematische Viskosität bei 40 °C [mm ² /s]	: Keine Angaben
m) Löslichkeit [mg/dm ³]	: Bei Kontakt mit Wasser quillt das Granulat auf und zerfällt, wobei eine Schwefelsuspension im Wasser entsteht.
n) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Kow)	: Nicht zutreffend. Anorganisches Gemisch
o) Dampfdruck bei 37,8 °C [kPa]:	: Keine Angaben
p) Dichte oder relative Dichte bei 15 °C [g/cm ³]	: Keine Angaben
Q) Relative Dampfdichte	: Keine Angaben
R) Partikeleigenschaften	: Granulat

9.2. Sonstige Angaben

Oberflächenspannung	: Keine Angaben
Schüttgewicht	: 1100 – 1300 kg/m ³

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Die Mischung ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Die Mischung ist stabil unter normalen Umgebungsbedingungen, sowie in der vorgesehenen Temperatur und unter vorgesehenem Druck bei der Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Vor direktem Kontakt mit pyrophorem Eisen, Kupferelementen, Ammoniak, Salpetersäure, Metallstäuben, Chloraten, Nitraten, Perchloraten, Permanganaten, Anhydriden schützen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Wegen der Schwefelpräsenz im Dünger Kontakte mit offenem Feuer vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vor direktem Kontakt mit pyrophorem Eisen, Kupferelementen, Ammoniak, Salpetersäure, Metallstäuben, Chloraten, Nitraten, Perchloraten, Permanganaten, Anhydriden schützen. Der im Dünger präsente Schwefel wirkt korrodierend auf die Metalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Brennender Dünger setzt giftiges und erstickendes Schwefeldioxid frei.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 6 von 12

Produkt:

LD50: keine Angaben (Oral, Ratte)

LD50: keine Angaben (Dermal, Kaninchen)

LD50: keine Angaben (Inhalation, Ratte, 4h)

Schwefel:

LD50: >2000 mg/kg m.c. (Oral, Ratte)

LD50: >2000 mg/kg m.c. (Dermal, Ratte)

LC50: >5430 mg/m³ (Inhalation, Ratte, 4h)

Nach Verschlucken: kann Übelkeit und Erbrechen auslösen In schwierigeren Fällen Hand- und Fußzittern, Schwindel.

Ätzung/Reizung der Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Der Schwefelstaub reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Kann die Augen reizen, entsteht eine Rötung und können sogar Schmerzen auftreten.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Beim Einatmen von Dämpfen - Atemkürzung mit Husten. Die vom geschmolzenen Schwefel freigesetzten Dämpfe können sehr schnell durch Lungen absorbiert werden. Beim Verschlucken kann Übelkeit und Erbrechen, und in schwierigeren Fällen Hand- und Fußzittern, Schwindel auslösen

Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Personen, die langwierig der Einatmung von Luft mit Gehalt an Dämpfen/Stäuben des Gemisches ausgesetzt sind, können an Schlamhautreizungen, Kopfschmerzen und Schwindel, Aufregung oder Trägheit, Verdauungsproblemen, Hautsprödigkeit und -rissigkeit leiden.

Apsirationsgefahr:

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

11.2 Informationen über andere Gefahren

11.2.1 Endokrin wirksame Eigenschaften:

Nicht bekannt.

11.2. 2. Sonstige Angaben:

Keine Angaben

ABSCHNITT 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität:

Wasser:

EC₅₀ *Daphnia magna* (48h) > 5µg/l

LC₅₀ *Oncorhynchus mykiss* (96h) > 5µg/l

Log Kow Anorganische Substanz

Löslichkeit in Wasser < 5µg/l

Belebtschlamm:

Schwefel: Ermittlung der Toxizität an Belebtschlammorganismen: keine Angaben

Land:

Ermittlung der Toxizität an den Wirbellosen: keine Angaben

Ermittlung der Toxizität an den Pflanzen: keine Angaben



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 7 von 12

Ermittlung der Toxizität an den Regenwürmern: keine Angaben

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund des spezifischen Charakters des Schwefeldüngers unterliegt das Produkt den physikalischen und chemischen Umwandlungen. Unter Feuchte(wasser)einwirkung erfolgt der Granulaterfall und wird Elementarfeinschwefel freigesetzt. Dieser Schwefel, der im Boden in festgelegten Mengen überlassen wird, bildet keine relevante Gefahr für die Umwelt, weil er systematisch reduziert wird – als Komponente, die zur Synthese von Proteinen, Chlorophyll usw. wird er vom Bodenoberfläche sowohl durch Mikroorganismen als auch durch Pflanzen aufgenommen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften.

Nicht bekannt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Bei stellenweiser Überlassung auf dem Boden größerer Düngermenge kann unter Einfluss der Witterungsverhältnisse zur begrenzter Oxidation des Schwefels in die Sulfate oder zur stellenweisen Acidifizierung des Erdbodens kommen.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Beim Anwendung des Düngers können folgende Abfälle entstehen: mit den nicht düngerartigen chemischen Stoffen kontaminierter Dünger, verbrauchte Düngerverpackungen. Als Abfall kann derjenige Dünger betrachtet werden, der in keinerlei Form weiterverwendet werden kann. Seine Klassifizierung oder Unschädlichmachung erfolgen nach den individuellen Vereinbarungen mit zuständigen Behörden.

Intakte Verpackung darf zum gleichen Zweck genutzt werden. Beschädigte Verpackung, als Verpackungsabfall, bildet für natürliche Personen ein Siedlungsabfall, der nach den geltenden Vorschriften ihrer jeweiligen Gemeinde entsorgt werden soll; für Gewerbetreibenden untersteht er der Unschädlichmachung und/oder dem Recycling durch den Abfalleigentümer nach den geltenden nationalen Vorschriften.

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBl. aus 2013, Pos. 21 mit späteren Änderungen).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (GBl. aus 2013, Pos. 888 in der konsolidierten Fassung).

Verordnung des Ministers für Klimaschutz vom 2. Januar 2020 in Sachen Abfallkatalog (GBl. aus dem Jahr 2020, , Pos. 10).

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch untersteht nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften in ADR (Straßentransport), RID (Eisenbahntransport), IMDG (Seeschifftransport).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht zutreffend.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend.
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend.
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend.
14.5. Umweltgefahren	Nicht zutreffend.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massenguttransport im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 8 von 12

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften oder den Stoff

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und Zubereitungen (GBl. Nr. 63/2011 Pos. 322 mit späteren Änderungen).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung des GBl. L 136 vom 29.5.2007 mit späteren Änderungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/WE sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-GBl. L 353 vom 31.12.2008 mit späteren Änderungen).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates;

Verordnung des Gesundheitsministers vom 12. Februar 2015 über die Kriterien und die Einstufung von Stoffen und Gemischen (GBl. von 2015, Pos. 208);

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 zu allgemeinen Arbeitsschutz- und Arbeitshygienevorschriften (einheitlicher Text GBl. Nr. 169/2003 Pos. 1650; mit späteren Änderungen).

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 8. Juli 2010 zur Mindestanforderungen an Arbeitsschutz und Arbeitshygiene in Zusammenhang mit der möglichen explosiven Atmosphäre im Arbeitsumfeld (GBl. Nr. 138/2010 Pos. 931).

Gesetz vom 24. August 1991 über Brandschutz (Konsolidierte Fassung GBl. 2022, Pos. 2057);

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Hersteller hat die chemische Stoffsicherheit nicht beurteilt.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Methode zur Einstufung des Gemischs:

Skin Irrit. 2, H315 – Berechnungsmethode

Änderungen gegenüber der Vorversion:

Anpassung des Blattes an die Verordnung (EU) 2020/878.

Änderungen: in den Abschnitten: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 des Sicherheitsdatenblattes

Abkürzungen und Akronyme

NDS Arbeitsplatzbezogener Grenzwert (AGW)

NDSCH Arbeitsplatzbezogener kurzzeitiger Grenzwert

NDSP Arbeitsplatzbezogener Spitzengrenzwert

DNEL Derived no-effect level (abgeleitete Dosierung ohne Wirkung)

PNEC Predicted no-effect concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist)

LD₅₀ Dosis, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist

LC₅₀ Konzentration, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist

vPvB Stoff, sehr persistent, sehr bioakkumulativ

PBT Stoff, persistent, bioakkumulativ und toxisch

RID Reglement für Internationale Eisenbahnbeförderung vom Gefahrgut

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

Literaturangaben und Datenquellen:

Rechtsvorschriften, die in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes angeführt wurden.

Informationen der ZCh „Siarkopol“ TARNOBRZEG Sp. z o.o.

Liste der entsprechenden der Sätze zur Charakterisierung der Gefahrenmerkmale von Gefahrstoffen oder der Sätze zu den Vorsichtsmaßnahmen, die in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes nicht vollständig angegeben wurden.

Nicht zutreffend



SICHERHEITSDATENBLATT

Erstellt nach der EU-Verordnung Nr. 2020/878
(WIGOR S, WIGOR S PRO)

Erstellungsdatum: 10.03.2006

Revision: 01.12.2022

Version: 3.0

Seite 9 von 12

Schulungsratschläge:

Mitarbeiter, die mit dem Produkt umgehen, sollen hinsichtlich des Gesundheitsrisikos, hygienischer Anforderungen, Anwendung von Personenschutzmaßnahmen, Erste Hilfe Maßnahmen, Unfallvorbeugung, Rettungsverfahren usw. geschult werden.

Bemerkung: Der Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Zusammensetzung und der Eigenschaften der Bestandteile, die in ihren jeweiligen Sicherheitsdatenblättern angegeben wurden, der Eigenschaften des Produkts selbst sowie anhand der aktuell geltenden Vorschriften und der besessenen Know-How und Erfahrung erstellt. Der Sicherheitsdatenblatt stellt kein Qualitätsnachweis des Produktes dar. Die Angaben im Datenblatt sollen ausschließlich als Hilfe für sichere Handhabung beim Transport, Vertrieb, der Anwendung und der Lagerung betrachtet werden. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich ausschließlich auf bestimmte Produktform und seine im Datenblatt festgelegte Anwendung. Der Anwender des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten und übernimmt auch die Verantwortung aus der unsachgemäßen Nutzung der Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt oder dem unsachgemäßen Gebrauch des Produkts.

Expositionsszenarien: Informationen zu den Expositionsszenarien für Schwefel sind in den entsprechenden Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts enthalten.